

Stadt Könnern	Beschluss Nr.: des Stadtrates der Stadt Könnern	Vorlagen-Nr.: 0011/12 Amt: Kämmerei AL Aktenzeichen:
--------------------------	--	---

1. Änderung der Vergütungssteuersatzung

Die Stadträte der Stadt Könnern beschließen in ihrer Sitzung am 22.02.2012 die

1. Änderung der Vergütungssteuersatzung

Anlage: Begründung

Bemerkungen:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Aufgrund des § 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt haben folgende Stadträte weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte der Stadt Könnern: 24 +1
davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

Könnern, den 22.02.2012

Claes
Vorsitzender des Stadtrates

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Könnern

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung vom 22.02.2012 folgende Änderungen der Vergnügungssteuersatzung vom 21.04.2010:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei dem Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum das Kalendervierteljahr. Wird der Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 im Gemeindegebiet vollständig beendet, ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn des betreffenden Kalendervierteljahres bis zum Tag der Betriebsaufgabe. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, in der er die Steuer selbst berechnet. Hierbei ist das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Erhebungszeitraum mit 0,00 Euro anzusetzen.

§ 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bei dem Betrieb sonstiger Spiel- und Unterhaltungsgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Steuer auf Grundlage der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 und 2 durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages oder mit dem anteilmäßigen Betrag nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 4 zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Ist ein Zahlungstermin nach Satz 2 oder 3 zum Zeitpunkt der Festsetzung bereits verstrichen, sind die Steuern für die betreffenden Monate innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Artikel II

Diese Änderungen treten am 01.04.2012 in Kraft.

Könnern, den 23.02.2012

Sempert
Bürgermeister